

RMI Wissenschaftsforum in Kooperation mit Zukunft Rhein-Main
Novelle des Fluglärmschutzgesetzes am 11.07.2016

Pressehandout/Factsheet: Thomas Myck, Umweltbundesamt, Fachgebiet I 3.4

Evaluation des Fluglärmschutzgesetzes 2007

Das Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm sieht die Festsetzung von Lärmschutzbereichen an Verkehrsflughäfen, größeren Verkehrslandeplätzen und verschiedenen militärischen Flugplätzen vor. Der Lärmschutzbereich besteht aus zwei Tag-Schutzzonen und einer Nacht-Schutzzone. In der Tag-Schutzzone 1 werden auf Kosten des Flugplatzhalters Schallschutzmaßnahmen an bestehenden Wohngebäuden erstattet. In der Nacht-Schutzzone trägt der Flugplatzhalter zudem die Aufwendungen für den Einbau von Lüftungseinrichtungen in Schlafräumen. Darüber hinaus wird bei Neu- oder wesentlichen Ausbauvorhaben eine finanzielle Entschädigung für Beeinträchtigungen des Außenwohnbereichs in der Tag-Schutzzone 1 geleistet. Die Einzelheiten des Fluglärmschutzgesetzes sind in drei Rechtsverordnungen geregelt: Die „1. Fluglärmschutzverordnung“ beschreibt das Verfahren zur Ermittlung des Lärmschutzbereiches. Diese Rechtsverordnung verweist auf ein Regelwerk, das aus der „Anleitung zur Datenerfassung, AzD“ und der „Anleitung zur Berechnung von Lärmschutzbereichen, AzB“ besteht. Die „2. Fluglärmschutzverordnung“ behandelt die baulichen Schallschutzanforderungen innerhalb der Schutzzonen des Lärmschutzbereiches. Während diese beiden Rechtsverordnungen bei jeder Festsetzung des Lärmschutzbereichs anzuwenden sind, gilt die „3. Fluglärmschutzverordnung“ nur für den Neubau oder wesentlichen Ausbau von Flugplätzen. Die Verordnung regelt die finanzielle Entschädigung für Beeinträchtigungen der Nutzung des Außenwohnbereiches in der Tag-Schutzzone 1 des Lärmschutzbereiches. Sie wird derzeit nur auf den Verkehrsflughafen Frankfurt/Main angewendet, weil der Flughafen durch den Bau der Landebahn Nordwest wesentlich erweitert wurde.

Nach dem Fluglärmschutzgesetz muss die Bundesregierung erstmalig spätestens 2017 und danach spätestens alle zehn Jahre dem Deutschen Bundestag einen Bericht über dieses Gesetz vorlegen. Dabei sollen insbesondere die Schutzzonenwerte des Lärmschutzbereiches unter Berücksichtigung des Standes der Lärmwirkungsforschung und der Luftfahrttechnik betrachtet werden. Die Bundesregierung beabsichtigt, über diese gesetzliche Anforderung hinauszugehen. So sollen nicht nur die Schutzzonenwerte beurteilt, sondern auch weitergehende Lösungsansätze zur Verbesserung des Schutzes vor Fluglärm geprüft werden. Mit der Erarbeitung dieses sogenannten Fluglärmschutzberichtes der Bundesregierung ist das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit (BMUB) federführend betraut. Es wird dabei maßgeblich vom Umweltbundesamt (UBA) unterstützt.

Zur Vorbereitung des Fluglärmschutzberichtes hat das UBA zwei Forschungsvorhaben vergeben. In einem ersten Vorhaben wurde zunächst die 2. Fluglärmschutzverordnung eingehend analysiert. Dieses Forschungsvorhaben ist abgeschlossen. Im Forschungsbericht werden insbesondere Verbesserungsvorschläge zum baulichen Schallschutz unterbreitet, wie z. B. eine bautechnische Qualitätskontrolle sowohl beim Einbau der Schallschutzfenster als auch nach dem längeren Gebrauch der Fenster. Nähere Einzelheiten können dem Forschungsbericht entnommen werden, der in der UBA-Reihe „Texte“ unter der Nummer 13/2016 veröffentlicht ist (siehe <https://www.umweltbundesamt.de/publikationen/evaluation-der-2-fluglaermschutzverordnung>). In einem weiteren Forschungsvorhaben werden nunmehr das Fluglärmschutzgesetz selbst sowie die 1. und 3. Fluglärmschutzverordnung untersucht. Mit der Durchführung dieses Vorhabens hat das UBA das „Öko-Institut“ mit zwei Unterauftragnehmern beauftragt, und zwar das Ingenieurbüro „Geräusche-Rechner“ und die Kommunikationsexpertinnen und -experten des „Team Ewen“. Einen Schwerpunkt des zweiten Forschungsvorhabens bildet die Konzeption, Durchführung und Auswertung einer umfangreichen Akteursbefragung, die im Juli 2016 gestartet wurde. Dabei wird nach Erfahrungen beim Gesetzesvollzug

RMI Wissenschaftsforum in Kooperation mit Zukunft Rhein-Main Novelle des Fluglärmschutzgesetzes am 11.07.2016

sowie Defiziten und Vorschlägen zur Weiterentwicklung des Fluglärmschutzgesetzes gefragt. Auf der Grundlage der Ergebnisse der beiden Forschungsvorhaben und eigener detaillierter Analysen wird das UBA einen ausführlichen Bericht über das Fluglärmschutzgesetz für das BMUB erstellen. Der Bericht dient als Basis für einen Entwurf des Fluglärmschutzberichtes der Bundesregierung, den das BMUB anfertigen wird. Dieser Entwurf wird mit den anderen Bundesressorts abgestimmt und dann von der Bundesregierung verabschiedet. Anschließend wird die Bundesregierung den Fluglärmschutzbericht dem Deutschen Bundestag vorlegen.

Kurzvita Thomas Myck

- Leiter des Fachgebietes „Lärminderung bei Anlagen und Produkten, Lärmwirkungen“ im Umweltbundesamt
- Arbeitsschwerpunkte: Entwicklung von Strategien und Maßnahmen zur Lärminderung sowie die Beurteilung der Auswirkungen des Lärms auf den Menschen
- Maßgebliche Mitwirkung bei den vorbereitenden Arbeiten für das Gesetz zum Schutz gegen Fluglärm
- Dipl.-Ing. für Luft- und Raumfahrttechnik

Thomas Myck
Mail: thomas.myck@uba.de